



# BEBAUUNGSPLAN TABEN - RODT M. 1:1000 TEILGEBIET „GEMEINDERÖDTERWALD“

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE TABEN - RODT  
TEILGEBIET „GEMEINDERÖDTERWALD“ M. 1:1000

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§ 13 BBAUG)  
ZUR DURCHFÜHRUNG DES VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHRENS  
IST DIE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG GEÄNDERT BEZW. ERGÄNZT  
WORDEN.  
DER GEMEINDERAT HAT DIE ÄNDERUNG BEZW. ERGÄNZUNG IN SEINER  
SITZUNG VOM 4. April 1972 LS SATZUNG NEM § 10 BBAUG BESCHLOSSEN.



- PLANZEICHEN
- GRENZE DES GEBIETES
  - WA ALLGEM. WOHNGEBIET
  - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - OFFENE BAUWEISE
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCH
  - VORHANDEN
  - GEPLANT
  - GRÜNFLÄCHEN

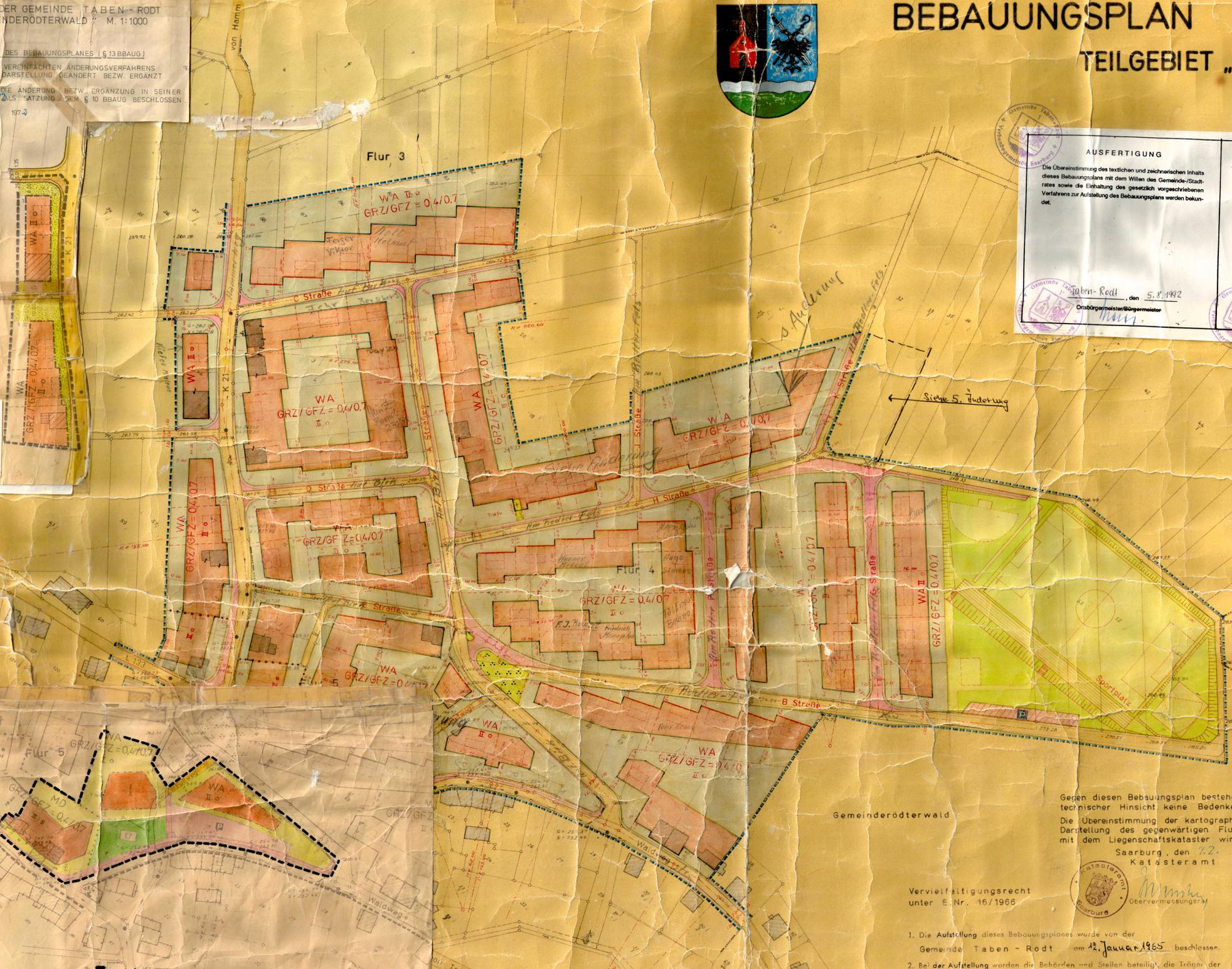
19. MRZ. 1973

55-610-13

NEHMIGT  
Im Auftrage  
des  
Regierungsrat

LANDRATSAMT TRIER - SAARBURG  
PLANUNG, 21.12.1971

OBERBAURAT



**AUSFERTIGUNG**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderats/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**RECHTSVERBINDLICH**

Taben-Rodt, den 5.8.1992  
Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Taben-Rodt, den 17.08.92  
Stadt-/Gemeindeverwaltung  
Ortsbürgermeister

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs 1 BBAUG

- Gebäudeordnung:
  - bei flachem bzw. fallendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß = 0,50 m über O.K. Gehsteig
  - bei steigendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß = 0,50 m über natürlichem Gelände in Baulinie
- Drempel = 0,80 m zulässig nur bei einem Vollgeschoß bezogen auf Straßenseite
- Einstellplätze oder Garagen für jede Wohninheit innerhalb der bebaubaren Flächen nachweisen. Kellergaragen generell zulässig, wenn Auf- oder Abfahrtsrampen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien nicht erforderlich. Garagen an seitlichen Grundstücksgrenzen zum Bebauungsplan generell gestattet
- Entlang Verkehrsflächen bis zur Baulinie massiven Einfriedigungen zulässig, wenn sie als Stützmauern notwendig, höchstens bis 1,00 m hoch
- Gesamtbaugelände: MD I o und WA II o GRZ = 0,4 / GFZ = 0,7

Dieser Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 12 BBAUG genehmigt.

Trier, den 25. JULI 1969

Bezirksregierung Trier  
Im Auftrage  
Baurat

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBAUG vom 20. Sept. 1968 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 13. Sept. 1968 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan erlangte somit am 21. Sept. 1968 Rechtsverbindlichkeit.

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in umlegungs-technischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Saarburg, den 7.2. 1968  
Katasteramt

Vervielfältigungsrecht  
unter E.Nr. 16/1965

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Taben - Rodt am 12. Januar 1965 beschlossen.
- Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs 5 BBAUG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
- Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Festlegungen nach § 9 Abs 2 BBAUG und § 2 der 4. LVO sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat von 10. Juni 1967 bis 10. Juli 1967 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren am 28. März 1967 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs 5 BBAUG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde Taben - Rodt am 4. Oktober 1967 genehmigt.

**Zweite** ÄNDERUNG  
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE TABEN - RODT  
TEILGEBIET „GEMEINDERÖDTERWALD“ M. 1:1000

LANDRATSAMT TRIER - SAARBURG  
PLANUNG, 1. SEPT. 1971

OBERBAURAT

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- PARKPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ



BAU ABTEILUNG  
LANDRATSAMT SAARBURG

Verantwortlicher: *Bohler*  
Oberbaurät

Referent für  
Ortsplanung: *Bohler*  
Katasteramt

Sachbearbeiter: *Bohler*

Saarburg, den 27. 1967